

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates vom 8. Dezember 1994 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungszeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 322 vom 15. Dezember 1994)

Seite 2, Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) erster Gedankenstrich:

anstatt: „in der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 (1)“

muß es heißen: „in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (1) und ihren Durchführungsbestimmungen“.

Seite 2, Fußnote 1:

Diese Fußnote muß wie folgt lauten:

„(1) ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.“

Seite 4, Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2:

Dieser Unterabsatz muß wie folgt lauten:

„Begünstigte kommen für zusätzliche Zuteilungen für die gleiche Kategorie und das gleiche Land nach Absatz 5 erst in Frage, wenn sie die in dem vorhergehenden Unterabsatz genannten Mengen nach Absatz 5 Unterabsatz 4 ausgenutzt haben.“

Seite 4, Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 letzte Zeile:

anstatt: „nach Absatz 6“

muß es heißen: „nach Absatz 5“.

Seite 6, Artikel 11 Absatz 2:

Dieser Absatz muß wie folgt lauten:

„(2) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Artikel 145 bis 159 (passiver Veredelungsverkehr) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.“

Seite 6, Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a) Satz 3:

Dieser Satz muß wie folgt lauten:

„Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist, wobei die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen werden.“

Seite 7, Anhang I, Titel:

anstatt: „Absatz 4 Buchstabe d)“

muß es heißen: „Absatz 4 Buchstabe e)“.

Seite 7, Anhang II, Fußnote 2 dritte und vierte Zeile:

anstatt: „der im vorhergehenden Jahr insgesamt genehmigten vorübergehenden Ausfuhren in die Gemeinschaft im Rahmen“

muß es heißen: „der im vorhergehenden Jahr in der Gemeinschaft insgesamt genehmigten vorübergehenden Ausfuhren im Rahmen“.